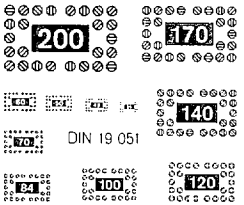

Satzungen

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen

E. V.

Hamburg 1, Besenbinderhof 57, I.
1925

A 97 - 01729

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen" E. V.; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2.

Der Verband verfolgt den Zweck, den Zusammenschluß und die Interessen der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen im allgemeinen und das Wohl der einzelnen Mitglieder im besonderen nach Möglichkeit zu fördern und zu wahren, insbesondere ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten und ihnen einen wachsenden Anteil am Produktionsertrage zu sichern, ihre Rechtsverhältnisse zu bessern und ihr Ansehen zu heben.

Als Mittel zum Zweck dienen:

a) Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich des Streiks.
b) Einwirkung auf die Gesetzgebung.
c) Aufklärung der Mitglieder in sozialen und wirtschaftlichen Fragen.
d) Pflege der Berufsstatistik und Erforschung der Erwerbsverhältnisse.
e) Einwirkung auf das fachtechnische Bildungswesen, Hebung der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder, und zwar möglichst durch Unterhaltung einer Fachlehranstalt am Sitze des Verbandes und Herausgabe einer Fachzeitschrift.
f) Herausgabe eines Verbandsorgans.

Ohne einen Rechtsanspruch eines Mitgliedes hierauf anzuerkennen, wird der Verband in Erfüllung seines Zweckes seinen Mitgliedern im Falle des wirtschaftlichen Streiks, der Stellenlosigkeit und in sonstigen Fällen dringender Not Unterstützungen und beim Tode eines Mitgiledes (§ 25) den Hinterbliebenen Sterbefall-Unterstützung gewähren.

Die Gewährung dieser Unterstützungen erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuß.

Der Verbandstag stellt die Normalbeiträge fest, die der geschäftsführende Ausschuß in den gedachten Unterstützungsfällen zu gewähren berechtigt ist. Diese Feststellungen des Verbandstages haben lediglich den Zweck, die Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses zu erleichtern und ihm Richtlinien für Erledigung der regelmäßigen Fälle zu geben. Dem geschäftsführenden Ausschuß bleibt es aber überlassen, bei den von ihm beschlossenen Unterstützungen im einzelnen Falle, soweit ihm dies angebracht erscheint, von den Unterstützungsgrundsätzen nach oben und unten abzuweichen.

Der Verband unterhält in Berlin eine unentgeltliche Stellenvermittlung und Auskunftstelle für seine Mitglieder.

Der Verband erteilt den Mitgliedern in Rechtsangelegenheiten, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben, unentgeltlich Auskunft. Jede zivilrechtliche Inanspruchnahme des Verbandes oder seiner Organe oder Beauftragten aus erteilten Auskünften jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Der geschäftsführende Ausschuß ist berechtigt, ohne daß dem Mitgliede hierauf ein Rechtsanspruch zusteht, in besonders geeigneten Fällen Rechtsschutz auch dadurch zu gewähren, daß er die Kosten eines gerichtlichen Vorgehens ganz oder zum Teil übernimmt. Dies hat nur in Fällen zu geschehen, in denen die Austragung des Rechtsstreites

A 97 - 01729

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibl

Interesse des gesamten Zuschneiderstandes liegt. Der geschäftsführende Ausschuß ist berechtigt, in der vorgedachten Weise Rechtsschutz, auch wenn die obige Voraussetzung nicht gegeben ist, zu gewähren, sofern das beteiligte Vereinsmitglied nachweislich außerstande ist, die entstehenden Kosten eines Rechtsstreites ganz oder auch nur zum Teil zu tragen. Von dieser Befugnis hat indessen der geschäftsführende Ausschuß nur in seltenen, besonders kraß liegenden Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Parteipolitische und religiöse Erörterungen sind im Verbande nicht zugelassen.

§ 3.

Mitglied kann jeder Zuschneider und Einrichter und jede Zuschneiderin und Direktrice werden, die in der Herren- und Damenschneiderei und in der Wäschebranche tätig sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der Antrag auf Aufnahme muß beim Leiter einer Ortsgruppe oder Zahlstelle schriftlich eingereicht werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 4.

Mitglieder, die selbständig werden und einer Arbeitgeber-Organisation angehören, scheiden als ordentliche Mitglieder aus. Sie können jedoch als fördernde Mitglieder dem Verbande angehören und treten wieder in ihre alten Rechte, wenn sie als Zuschneider tätig sind. Fördernde Mitglieder haben ihre Beiträge zu zahlen, im Sterbefalle erhalten die Hinterbliebenen die Sterbefall-Unterstützung.

§ 5.

Mitglieder, die mindestens eine zehnjährige Mitgliedschaft aufweisen und infolge Krankheit, vorgerückten Alters oder Gebrechlichkeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, sind auf ihren Antrag mit allen Anrechten an den Verband beitragsfrei zu führen. Der Antrag muß von der Ortsgruppenleitung befürwortet und gegengezeichnet sein. Eine Stellenlosenunterstützung darf solchen beitragsfreien Mitgliedern nicht mehr gewährt werden.

§ 6.

Mitglieder, die im Auslande wohnen oder nach dem Auslande verziehen, haben alle Mitgliederrechte und -pflichten, jedoch sollen an diese im Auslande wohnhaften Mitglieder Unterstützungen bei Stellenlosigkeit, Streik und in Notfällen vom geschäftsführenden Ausschuß nicht gewährt werden.

Diese Beschränkung findet auf Mitglieder in Orten, wo Ortsgruppen oder Zahlstellen errichtet sind, und wo eine ordentliche Kontrolle durch die Organe des Verbandes gewährleistet ist, keine Anwendung.

§ 7.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aushändigung des Mitgliedsbuches, das Eigentum des Verbandes bleibt. Das Mitgliedsbuch dient dem Verbande gegenüber als Ausweis der Mitgliedschaft. An Stelle eines abhandengekommenen Mitgliedsbuches stellt der Verbandsvorstand ein Ersatz-Mitgliedsbuch gegen eine Gebühr von 1 *M* aus. Beim Ausscheiden ist das Mitgliedsbuch zurückzugeben.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an die Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung (§ 9),
2. durch Streichung (§ 10),
3. durch Ausschluß (§ 11),
4. durch den Tod.

§ 9.

Den Austritt aus dem Verbande kann ein Mitglied jederzeit beim Leiter seiner Ortsgruppe oder Zahlstelle schriftlich erklären. Die Beiträge sind für den Monat, in dem der Austritt erklärt wird, voll zu entrichten.

§ 10.

Gestrichen kann ein Mitglied werden, wenn es mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstande geblieben ist, ohne Stundung erhalten zu haben (§ 17).

§ 11.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung seine Handlungsunfähigkeit festgestellt ist;
2. Handlungen begeht, die das Interesse des Verbandes schädigen oder seinen Grundsätzen zuwiderlaufen, oder sich eines ehrenwidrigen Verhaltens schuldig macht;
3. sich durch falsche Angaben Vermögensvorteile auf Kosten des Verbandes verschafft oder zu verschaffen versucht hat.

Der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht durch den geschäftsführenden Ausschuß auf Antrag der Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung oder, falls der Verbandsvorstand von einem die Ausschließung rechtfertigenden Umstande Kenntnis erhält, und die Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung den Ausschließungsantrag nicht stellt, nach Anhörung dieser Leitung auf Antrag des Verbandesvorstandes. Die beschlossene Ausschließung wird mittels eingeschriebenen Briefes durch den Verbandsvorstand dem Mitgliede übermittelt.

Auch der Verbandstag kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Ausschließungsschreibens, sofern die Ausschließung nicht durch den Verbandstag beschlossen ist, das Recht zu, beim Verbandsvorstande die Beschlußfassung durch den Verbandstag anzurufen. In diesem Falle ruhen aber die Rechte des Mitgliedes bis zur Beschlußfassung des Verbandstages.

§ 12.

Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben auf das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes keinerlei Anrechte. Ebensowenig stehen derartige Rechte den Erben eines verstorbenen Mitgliedes zu.

§ 13.

Mitglieder, die ausgetreten oder gestrichen worden sind, haben bei einem Wiedereintritt, wenn sie ihre früheren Anrechte wieder erwerben wollen, ihre Beiträge vom letzten Tage des Monats an, bis zu dem sie ihren Beitrag entrichtet haben, bis zum Tage des Wiedereintritts nachzuzahlen.

Sonst gelten für den Wiedereintritt gestrichener oder ausgetretener Mitglieder die gleichen Bestimmungen wie für alle Neuaufnahmen.

§ 14.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die Satzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, im besondern die Beiträge pünktlich zu zahlen und bei Zusendung durch die Post portofrei zu entrichten;
2. an der Ausbreitung des Verbandes und der Verwirklichung seiner Bestrebungen nach allen Kräften mitzuwirken;
3. von jedem Wechsel seiner Wohnung dem Leiter seiner Ortsgruppe oder Zahlstelle innerhalb 14 Tagen schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 15.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt

für die weiblichen Mitglieder	0,50 Goldmark
„ männliche Mitglieder	1,— „

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Bei einem Einkommen bis 80 Goldmark	1,—	Goldmark
„ „ „ von 80 bis 150 Goldmark	2,	„
„ „ „ „ 151 „ 200 „	2,50	„
„ „ „ „ 201 „ 250 „	3,	„
„ „ „ über 250 Goldmark	4,—	„

Der Beitrag für die fördernden Mitglieder beträgt 2 Goldmark. Die Beiträge werden durch Marken quittiert. Die Marken werden vom Ortsgruppen- oder Zahlstellenkassierer entwertet. Von den Ortsgruppen und Zahlstellen sind die Aufnahmegebühren an die Hauptkasse des Verbandes ungekürzt abzuführen.

Von den eingezahlten Beiträgen erhalten

Zahlstellen	5 %,
Ortsgruppen bis 50 Mitglieder	15 %,
„ „ 100 „	20 %,
„ „ 200 „	25 %,
„ „ 250 „	30 %,
„ „ 350 „	45 %,
„ über 350 „	50 %.

Die Beitragsregelung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

§ 16.

Bei Krankheit, Stellenlosigkeit und Streiks ruht nach Beendigung der Gehaltsbezüge die Verpflichtung zur Beitragsleistung und werden für diese Zeit sogenannte Verlustmarken unentgeltlich geklebt.

Soweit einem Mitgliede vom geschäftsführenden Ausschuß eine Notfall-Unterstützung zugebilligt wird, hört nicht etwa die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge auf. Fällige und rückständige Beiträge werden von allen Unterstützungen gekürzt.

§ 17.

Eine Stundung der Beiträge kann nur vom Verbandsvorstande oder der Ortsgruppen- oder der Zahlstellenverwaltung, jedoch nur bis zur Dauer von 3 Monaten, gewährt werden und ist nur gültig, wenn sie im Mitgliedsbuch bescheinigt ist.

§ 18.

Der Vorstand und geschäftsführende Ausschuß ist in dringenden Fällen, bei andauernden Streiks und Aussperrungen, befugt, Extrabeiträge in erforderlicher Höhe zu beschließen. Die Extrabeiträge sind von allen Mitgliedern zu zahlen, insoweit sie nicht im Streik stehen oder von der Aussperrung betroffen oder erwerbslos sind. Der Beschluß erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses erschienenen Ausschußmitglieder.

Die Beschlußfassung im geschäftsführenden Ausschuß erfordert ausdrückliche Ankündigung dieses Gegenstandes auf der Tagesordnung bei der Einladung der Ausschußmitglieder.

Ausgesperrte sind nur dann von der Bezahlung des Extrabeitrages enthoben, wenn sie vom Arbeitgeber rechtlich keine Entlohnung mehr erhalten.

§ 19.

Jedes ordentliche Mitglied, das seine Pflichten gegen den Verband pünktlich erfüllt, ist, sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben, stimmberechtigt und zu jedem Amte wählbar. Es kann die Einrichtungen des Verbandes unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen benutzen und an den Mitgliederversammlungen einer andern Ortsgruppe oder Zahlstelle mit beratender Stimme teilnehmen.

Angestellte des Verbandes sind nicht in den geschäftsführenden Ausschuß wählbar.

§ 20.

Allen Mitgliedern, sofern sie sich nicht im Auslande befinden oder als beitragsfreie Mitglieder geführt werden (§ 5 und 6), kann die Stellenlosen-Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sie

1. dem Verbande mindestens 12 Monate ununterbrochen angehören und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verbande ordnungsgemäß erfüllt haben;
2. nicht durch grobes Verschulden ihre Stellung verloren haben;
3. in ihren Anträgen keine unwahren Angaben machen oder wichtige Tatsachen verschweigen;
4. arbeitsfähig sind und eine ihren Kenntnissen und bisherigen Einkünften entsprechende Stellung zu jeder Zeit annehmen oder ihre Annahme nicht durch eigene Schuld versäumen.

§ 21.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Kündigung, jedoch bei fristloser Entlassung sofort, bei der zuständigen Stellenvermittlung eintragen zu lassen. Bei einer späteren Eintragung wird die Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt. Die Unterstützung ist 7 Tage nach Eintritt der Stellenlosigkeit zu beantragen. Wird sie später verlangt, so rechnet der Tag der Geltendmachung als Beginn der Stellenlosigkeit.

§ 22.

Die tägliche Stellenlosen-Unterstützung wird vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Verbandstag bis auf weiteres wie folgt festgestellt, ohne daß dadurch eine Rechtspflicht des Verbandes begründet wird.

Die Stellenlosen-Unterstützung wird gewährt auf die Dauer von 60 Tagen:

nach einjähriger Mitgliedschaft den zweifachen Monatsbeitrag wöchentlich;

nach zwei- bis dreijähriger Mitgliedschaft den dreifachen Monatsbeitrag wöchentlich;

nach fünfjähriger Mitgliedschaft den vierfachen Monatsbeitrag wöchentlich;

nach siebenjähriger Mitgliedschaft den viereinhalbfachen Monatsbeitrag wöchentlich;

nach zehnjähriger Mitgliedschaft den fünffachen Monatsbeitrag wöchentlich.

Die Stellenlosen-Unterstützung wird in der Beitragsklasse gewährt, die den Durchschnitt aller in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Stellenlosigkeit entrichteten Beiträgen am nächsten liegt.

Für die ersten 15 Tage der Stellenlosigkeit wird eine Unterstützung nicht gewährt. Für den Beginn der fünfzehntägigen Frist ist nicht die Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern das Aufhören des Arbeitseinkommens maßgebend.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nachträglich am 1. und 16. eines Monats.

Hat ein Mitglied innerhalb 12 Monaten die Unterstützung bis zu 60 Tagen bezogen, so kann es erst 12 Monate nach dem letzten Tage der Stellenlosen-Unterstützung wieder Stellenlosen-Unterstützung beziehen.

Nimmt ein Mitglied, das die Stellenlosen-Unterstützung bezieht, eine Aushilfestellung auf Tage, Wochen oder Monate an, so ruht die Unterstützung für diese Zeit.

(Außer Kraft gesetzt.)

§ 23.

Die Streikunterstützung können ordentliche Mitglieder ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft erhalten, die infolge eines vom Verbandsvorstande gebilligten und im steten Einvernehmen mit ihm geführten wirtschaftlichen Streiks oder durch Aussperrung stellungslos geworden sind. Die monatliche Streikunterstützung wird bis auf weiteres, ohne daß dadurch eine Rechtspflicht des Verbandes begründet wird, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Verbandstag einstweilen unter Zugrundelegung des Beitrages, den das Mitglied zahlt, wie folgt festgelegt:

Die Streikunterstützung beträgt monatlich vom ersten Tage des Streiks an nach einer Mitgliedschaft von

3	Monaten	den	12	fachen Mitgliedsbeitrag,
6	„	„	15	„ „
1	Jahr	„	18	„ „
3	Jahren	„	21	„ „
5	„	„	24	„ „
7	„	„	27	„ „
10	„	„	30	„ „

Verheiratete erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Goldmark monatlich.

Der Streik in einer Ortsgruppe oder Zahlstelle gilt nur dann für beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder, die der zu bestreikenden Branche angehören, durch geheime Abstimmung sich für den Streik ausgesprochen haben.

Die Mitglieder müssen zu dieser Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Streikunterstützung können ordentliche Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten erhalten.

Bei der Berechnung der Unterstützungssätze für die Streikunterstützung und bei Aussperrung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten 6 Monate zugrunde gelegt und die zunächst gelegene Beitragsklasse ermittelt.

Alle Unterstützungen werden nach Beendigung der Gehaltsbezüge gezahlt.

(Außer Kraft gesetzt.)

§ 24.

Die Notfallsunterstützung kann in Fällen eintretender Not an Mitglieder, die mindestens 6 Monate dem Verbande angehören, in Höhe bis 75 M durch den geschäftsführenden Ausschuß gewährt werden. Bei außerordentlicher Not ist es dem geschäftsführenden Ausschuß überlassen, vorstehenden Unterstützungssatz zu erhöhen.

Das Gesuch ist durch die Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten. Die Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung hat durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen, daß das Gesuch befürwortet wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung ist nicht gegeben.

§ 25.

Beim Tode eines Mitgliedes kann eine Sterbefallunterstützung gewährt werden. Diese beträgt, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf gegeben ist, bis auf weiteres

nach 1	jähriger	Mitgliedschaft	.....	75	Goldmark
„ 2	„	„	.....	85	„
„ 3	„	„	.....	100	„
„ 4	„	„	.....	110	„
„ 5	„	„	.....	125	„
„ 6	„	„	.....	140	„
„ 7	„	„	.....	155	„
„ 8	„	„	.....	170	„
„ 9	„	„	.....	185	„
„ 10	„	„	.....	200	„

Die Auszahlung vorstehender Sätze erfolgt, wenn die gesetzliche Urkunde über den Tod des Mitgliedes und vom Unterstützungsempfänger die Berechtigung zum Empfang der Unterstützung beigebracht ist.

Die Auszahlung kann bis zur Vorbescheidung durch den geschäftsführenden Ausschuß durch die Ortsgruppen vorschußweise erfolgen. Für eine satzungsgemäße Prüfung des Unterstützungsanspruches haftet die Ortsgruppe.

Anträge auf Sterbefallunterstützung, die nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Todestage des Mitgliedes an gerechnet, bei den Ortsgruppen gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Unterstützungssätze treten vom 1. April 1925 an in Wirksamkeit.

§ 25 a.

Mitglieder, die infolge der Tätigkeit für die Verbandsinteressen, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt waren, stellenlos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützung wird dem Vorstand überlassen. Ein rechtlicher Anspruch besteht darauf nicht.

Anträge auf die Gemaßregeltenunterstützung sind bei der Ortsgruppen- beziehungsweise Zahlstellenleitung zu stellen. Diese hat die Anträge nach genauer Prüfung dem Verbandsvorstand weiterzureichen. Dem Antrag ist außer dem Mitgliedsbuch ein genauer Bericht der Ortsgruppen- beziehungsweise Zahlstellenleitung über die Maßregelung beizufügen. In Fällen, wo der Schlichtungsausschuß, das Gewerbegericht oder das Schiedsgericht angerufen wurden und ein Urteil bereits ergangen ist, muß letzteres mit eingereicht werden.

§ 26.

Alle Gesuche um die Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen (§§ 22, 23, 24, 25) sind dem Verbandsvorstande durch die Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen.

§ 27.

Der Stellennachweis und die Auskunftserteilung für Firmen und ihre Arbeitsverhältnisse stehen allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche Auskünfte sind für den Verband unverbindlich und nur für den eigenen vertraulichen Gebrauch der Empfänger bestimmt, die für jeden Mißbrauch haften.

§ 28.

Jedes Mitglied gehört der an seinem Beschäftigungsorte bestehenden Ortsgruppe oder Zahlstelle an.

Bei einem Stellenwechsel nach einem andern Orte hat das Mitglied seine Ueberweisung bei seiner Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung zu beantragen, die dann die Ueberweisung durch Vermittlung des Verbandsvorstandes herbeiführt.

§ 29.

Die Einklagung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt ausschließlich durch den Verbandsvorstand.

Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 30.

Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, die Durchführung der Aufgaben des Verbandes und die Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu erleichtern. Neue Ortsgruppen können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes und nur an solchen Orten gebildet werden, an denen mindestens 9 Mitglieder vorhanden sind. Soweit diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann in einem Orte mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden.

§ 31.

Die Führung der Geschäfte der Ortsgruppe liegt in den Händen einer Ortsgruppenleitung, die sich aus dem Ortsgruppenleiter, dem Schriftführer und dem Kassierer zusammensetzt. Zur Prüfung der Kassenführung sind außerdem zwei Kassenprüfer aus der Zahl der Mitglieder zu wählen.

Der Ortsgruppenleiter überwacht und leitet die Versammlungen der Ortsgruppe; der Kassierer verwaltet die örtlichen Kassengeschäfte und hat insbesondere für die pünktliche Einziehung der Beiträge und für eine geordnete Rechnungslegung zu sorgen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine Prüfung der Ortsgruppenkasse vorzunehmen.

Die Zahlstellenleitung ruht in den Händen eines Zahlstellenleiters, der die gesamten Funktionen der Ortsgruppenleitung in sich vereinigt.

§ 32.

Jede Ortsgruppe wählt bei ihrer Gründung und später jährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Januar in der Hauptversammlung der Ortsgruppe die Ortsgruppenleitung.

Ortsgruppen über 30 Mitglieder wählen für jedes der drei Aemter der Ortsgruppenleitung je einen Stellvertreter.

In Ortsgruppen unter 30 Mitgliedern sind die Mitglieder der Ortsgruppenleitung berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Zahlstellenleiters erfolgt durch die Mitglieder der Zahlstellen, und zwar bei Gründung der Zahlstelle, im übrigen jährlich in einer Hauptversammlung der Zahlstelle in der Zeit vom 1. bis 15. Januar.

Die Namen der gewählten Mitglieder der Ortsgruppen- und Zahlstellenleitung sind innerhalb drei Tagen dem Verbandsvorstand bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied der Ortsgruppen- oder Zahlstellenleitung im Laufe des Jahres aus, so hat eine Ersatzwahl innerhalb eines Monats stattzufinden.

§ 33.

Den Ortsgruppen- und Zahlstellenleitungen liegt insbesondere ob:

1. Die örtlichen Verbandsinteressen wahrzunehmen und alle agitatorischen Aufgaben zu erledigen;
2. Anmeldungen zur Mitgliedschaft entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Verbandsvorstande zur Entscheidung einzureichen;
3. genaue Mitgliederlisten zu führen;
4. die Beiträge monatlich einzuziehen und spätestens 14 Tage nach jedem Quartalsschluß mit einer genauen Abrechnung an die Verbandskasse abzuführen;
5. Versammlungen der Ortsgruppe vorzubereiten und zu leiten;
6. die Mitgliederversammlungen in der Regel monatlich einmal stattfinden zu lassen.

§ 34.

Wenn eine Ortsgruppe oder Zahlstelle mit der Einsendung der einkassierten Beiträge und mit der Abrechnung länger als bis zum Schluß des ersten Monats des Kalendervierteljahres im Rückstande bleibt, wird dieses durch den Verbandsvorstand im Verbandsorgan bekanntgemacht.

§ 35.

Das Verbandsgebiet wird in Wirtschaftsgebiete eingeteilt, deren Grenzen der Verbandsvorstand feststellt.

Die alten §§ 36, 37, 38, 39, 40 und 41 der bisherigen Satzungen werden vom 1. August 1922 an außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 36.

Organe des Verbandes sind: 1. der Vorstand, 2. der geschäftsführende Ausschuß, 3. die Ortsgruppenleitung, 4. die Zahlstellenleitung. 5. der Verbandstag.

§ 37.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus seinem Stellvertreter, der bei Behinderung des Vorsitzenden in Funktion tritt.

§ 44.

Der Vorsitzende oder bei dessen Behinderung der stellvertretende Vorsitzende leiten den Verband nach den Vorschriften der Satzung und des Gesetzes, sowie insbesondere nach den Beschlüssen des Delegiertentages. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verband nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für die nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erforderlich ist.

§ 38.

Der Vorstand wird von dem Verbandstage in geheimer Wahl mittels Stimmzettel und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf unbestimmte Zeitdauer gewählt.

§ 39.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Ausschuß gewählt. Dieser besteht 1. aus dem Vorstand, 2. aus dem Aufsichtsrat, 3. aus je einem Vertreter der bestehenden oder noch zu gründenden Wirtschaftsbezirke.

Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses darf nicht 5 übersteigen.

Außerdem werden noch folgende Ausschüsse gewählt: 1. ein Kassenprüfungsausschuß, 2. ein Presseausschuß, 3. ein Schulausschuß.

Die letzten drei Ausschüsse tagen selbständig und gehören nicht zum geschäftsführenden Ausschuß.

Zur Beratung aller wichtigen Fragen sind die Vertreter der Wirtschaftsgebiete hinzuzuziehen. Dies muß jedoch halbjährlich einmal erfolgen. Desgleichen sind sie von allen wichtigen Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrates in Kenntnis zu setzen.

§ 40.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er hat die Geschäftsführung des Verbandes nach jeder Richtung hin zu überwachen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen hat

er zu vermitteln und, falls eine Einigung nicht zu erzielen ist, die Entscheidung des geschäftsführenden Ausschusses herbeizuführen. Der Aufsichtsrat hat seine Beschlüsse in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen.

Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Diese haben vierteljährlich die Verbandskassenbücher, die Abschlüsse und die Bestände der Verbandskasse zu prüfen und gemeinschaftlich auch unerwartete Kassenrevisionen vorzunehmen. Jede Prüfung ist in ein Protokollbuch einzutragen und von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Presseausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Ihm liegt im Verein und unter Leitung des Verbandsvorsitzenden die Herausgabe des Verbandsorgans und etwaiger Fachzeitschriften des Verbandes ob.

Der Schulausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Diesen liegen im Verein und unter Leitung des Verbandsvorsitzenden die auf die Fachlehranstalten des Verbandes bezüglichen Geschäfte ob.

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sowie der übrigen Ausschüsse. Er beruft den Ausschuß so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, sowie wenn drei Mitglieder des Ausschusses dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es, von den Fällen der §§ 18 und 51 abgesehen, nicht.

§ 41.

Die Mitglieder der in § 47 angeführten Ausschüsse werden aus den Reihen derjenigen Ortsgruppen gewählt, die sich am Sitze oder in nächster Nähe des Hauptvorstandes und der Schule befinden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses dürfen keinerlei Funktion in den Ortsgruppen ausüben.

Zu § 42 nimmt der Verbandstag folgende protokollarische Erklärung an:

Der Verbandstag ist sich darüber einig, daß an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses nur Mitglieder desselben teilnehmen können, sofern nicht Beratungsgegenstände in der Sitzung Abweichungen erfordern.

§ 43.

In wichtigen Fällen kann eine Urabstimmung stattfinden

a) wenn diese vom Hauptvorstande anberaumt wird;
b) wenn ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe eine solche beantragt.

Das Resultat der Urabstimmung ist nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 44.

Der Verbandstag bestimmt den Zeitpunkt der Abhaltung des nächsten Verbandstages.

Der Termin für den Verbandstag wird vom geschäftsführenden Ausschuß bestimmt und mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung im Verbandsorgan bekanntgegeben.

Das Verbandsorgan wird vom Verbandstage bestimmt und gilt so lange, bis der Verbandstag ein anderes Verbandsorgan bestimmt.

§ 45.

Außerordentliche Verbandstage müssen einberufen werden:

a) Auf Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses.

Dieser Beschluß muß in einer eigens zu diesem Zwecke unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung des geschäftsführenden Ausschusses von drei Vertretern der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt sein.

b) Auf Antrag von Ortsgruppen und Zahlstellen.

Dieser Antrag muß unter Angabe der Tagesordnung für den einzuberufenden Verbandstag von mindestens einem Drittel der gesamten Mitgliedschaft des Verbandes gestellt sein.

§ 46.

Der Verbandstag ist das oberste Vereinsorgan. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten des Verbandes Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind. Insbesondere ist ihm die Erledigung folgender Angelegenheiten vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. Feststellung des Gehalts des Vorsitzenden und der besoldeten Verbandsbeamten;
5. Festsetzung der Verbandsbeiträge;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Feststellung des Verbandsorgans;
8. Feststellung der Normalsätze für Unterstützungen im Falle des Streiks, der Stellungslosigkeit, der dringenden Not und des Todes;
9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen wird durch die Beschlüsse des Verbandstages nicht eingeschränkt.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und dessen Stellvertreter, dem die Leitung des Verbandstages obliegt.

§ 47.

Zur Vornahme der Wahl der Delegierten zum Verbandstag werden vom Hauptvorstand und geschäftsführenden Ausschuß die Ortsgruppen in Wahlkreise zusammengefaßt. Diese Wahlkreiseinteilung ist 3 Monate vor dem Verbandstag im Verbandsorgan bekanntzugeben.

Die dem Wahlkreis angeschlossenen Ortsgruppen und Zahlstellen sind berechtigt, Kandidaten zur Delegiertenwahl zu benennen und haben sich die aufgestellten Kandidaten gegenseitig mitzuteilen. Die Wahl der Delegierten wird von den Ortsgruppen und Zahlstellen des betreffenden Wahlkreises in einer Versammlung vorgenommen, deren Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher bekanntgemacht werden muß. Die vorgeschlagenen Kandidaten sämtlicher Ortsgruppen des Wahlkreises müssen in diesen Wahlversammlungen zur Wahl gestellt werden. Die Wahl muß mit Stimmzetteln vorgenommen werden und ist das Ergebnis der Wahl mit den auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen dem Hauptvorstand sofort zu übermitteln. Der Gewählte muß die einfache Stimmenmehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen erhalten; ist das nicht der Fall, so ist eine Stichwahl durch den Hauptvorstand zu veranlassen, zu der nur die 2 Kandidaten, die bei der ersten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erreicht haben, zur Wahl gestellt werden. Auf je 200 Mitglieder kommt ein Delegierter. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen, der nur im Falle der Behinderung des Delegierten und an seiner Stelle zur Teilnahme an dem Verbandstag befugt ist.

§ 48.

Anträge zum Verbandstag sind von den Ortsgruppen und Zahlstellen zu stellen.

Die Anträge sind spätestens 2 Monate vor dem Verbandstage beim Vorstande einzureichen. Dieser hat die Anträge ohne Begründung einen Monat vor dem Verbandstag in dem Verbandsorgan bekanntzugeben.

Der Verbandstag hat im Monat August stattzufinden.

Der Delegiertentag hat beschlossen, daß in den Satzungen das Wort „Delegiertentag" durch das Wort „Verbandstag" zu ersetzen ist. Dementsprechend ist das Wort „Delegiertentag" sinngemäß in den §§ 42, 45, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 der Satzungen durch das Wort „Verbandstag" zu ändern.

§ 49.

Beschlüsse auf dem Verbandstag werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Delegierten gefaßt.

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, soweit nicht der Verbandstag im einzelnen Falle einstimmig einen andern Wahlmodus genehmigt.

§ 50.

Jeder Delegierte erhält, gleichgültig, ob der Delegierte am Sitze des Verbandstages wohnt oder nicht, Tagegelder für jeden Sitzungstag. Jeder Verbandstag setzt die Tagungsspesen fest. Delegierte, die außerhalb des Versammlungsortes wohnen, erhalten fernerhin das Fahrgeld 3. Klasse für die Hin- und Rückreise von ihrem Wohnsitz zum Verbandstage und einen Zuschlag von 30 % des verauslagten Fahrgeldes.

§ 51.

Ueber die vom Verbandstag gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und einem Delegierten zu unterzeichnen.

§ 52.

Der Verbandstag regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 53.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen bei einer Bank eingezahlt werden. Der jährliche Rechenschaftsbericht in Form einer für den 31. Dezember zu errichtenden Bilanz ist von einem mit der Buchführung vollständig vertrauten, unbeteiligten, beeidigten Sachverständigen zu prüfen.

In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, ist außer der jährlichen Rechnungslegung dem Verbandstage ein Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in gleicher Weise wie der jährliche Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 54.

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muß mindestens drei Monate vor dem zu diesem Zwecke einzuberufenden Verbandstage gestellt und dem Verbandsvorstande eingereicht werden. Er kann nur auf die Tagesordnung kommen, wenn er von mindestens der Hälfte sämtlicher Ortsgruppen und Zahlstellen gestellt wird. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

Der Verband tritt alsdann in Liquidation. Als Liquidator und stellvertretender Liquidator fungiert der letzte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, sofern nicht der die Auflösung beschließende Verbandstag andere Liquidatoren bestellt.

Das Vermögen des aufgelösten Verbandes fällt, sofern der Verbandstag nicht anders mit der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit beschließt, den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitgliedern des Verbandes zu gleichen Teilen zu.

Bis zur vollständigen Durchführung der Liquidation bleiben alle satzungsgemäßen Verbandsorgane in Wirksamkeit.

Auerdruck